

Georg Sandberger

Zurück zur Professorenmehrheit

– Anmerkungen zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 –

ÜBERSICHT

I. Einleitung

II. Handlungsoptionen des Gesetzgebers und Leitlinien der Gesetzgebung

III. Neuregelung im Detail

1. Zusammensetzung der Gremien, allgemeine Vorgaben des § 10 Abs.3 LHG

2. Zusammensetzung und Wahlverfahren für den Senat, § 19 Abs.2 n.F. LHG

3. Zusammensetzung des Fakultätsrats

4. Wahl- und Abwahlverfahren der Hochschulleitung, §§ 18, 18 a LHG

5. Wahl- und Abwahlverfahren der Amtsträger auf dezentraler Ebene.

IV. Weitere Neuregelungen

1. Korporationsrechtliche Rechtsstellung der Doktoranden, befristete Assoziation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Promotionsverfahren.

2. Tenure Track für Juniorprofessoren, § 51 b LHG

3. Förderung der Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer und Gründerkultur

V. Fazit

I. Einleitung

Am 30. März 2018 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 in Kraft getreten.¹

Damit trägt der baden-württembergische Gesetzgeber zielgenau der Auflage des Urteils des Verfassungsge-

richtshofs v. 14. November 2016 Rechnung, das das Wahl- und Abwahlverfahren der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats nach § 18 LHG als mit Art. 20 LV unvereinbar und deshalb verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber eine Anpassungsfrist bis zum 31. März 2018 gesetzt hat.²

Im Mittelpunkt des Gesetzes stehen die Konsequenzen des Urteils für die Leitungsorganisation der Hochschulen.

Der Tenor des Urteils betrifft die Regelung des Wahl- und Abwahlverfahrens der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitung.³ Gleichwohl hat der Gesetzgeber die tragenden Gründe des Urteils zum Anlass genommen, die Gremienzusammensetzung der Hochschulen sowohl auf der zentralen als auch auf der dezentralen Ebene, sowie die Wahl und die vorzeitige Amtsbeendigung für das Leitungspersonal neu zu regeln. Damit soll die Mehrheit der gewählten Professorinnen und Professoren sowohl bei Wahlen und Abwahlen als auch bei Gremienentscheidungen sichergestellt werden. Die Neuregelung erfolgt in entsprechender Weise auch für die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).⁴

Weiteres Ziel der Gesetzgebung ist es, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die hochschulartenübergreifende Zusammenarbeit und den Wissens-, und Technologietransfer zu stärken.⁵

Dazu wird die Repräsentation der angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden in den Gremien neu gestaltet.

Als eine förmliche Kooperationsform zur Promotionsbetreuung wird die Möglichkeit einer Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften eingeführt.

1 Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG), GBl. BW. 2018, S. 85 ff.

2 VerFGH BW Urteil vom 14. November 2016 – 1 VB 16/15 –, ESVGH 67, 124 (Leitsatz) = WissR 2016, 302-332 (Leitsatz und Gründe); dazu: *Michael Fehling*, Unzureichende Kompetenzen des Senats im reformierten Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg? – Anmerkungen zum Urteil des VerFGH BW vom 14. November 2016, OdW 2017, 63 ff.; *Helmut Goerlich* und *Georg Sandberger*, Zurück zur Professoren-Universität? – Neue Leitungsstrukturen auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand – Zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg, vom 14.11.2016, DVBl. 2017, 667 ff.; *Friedhelm Hufen*, JuS 2017, 279-281 (Anmerkung); *Hendrik Jacobsen*, VBIBW 2017, 69-70 (Anmerkung); *Jörg Ennuschat*, RdJB 2017, 34-46 (Entscheidungs-

besprechung); *Timo Rademacher/Jens-Peter Schneider*, Die „Hochschullehrermehrheit“ des § 10 Abs. 3 LHG in der Rechtsprechung des baden-württembergischen Verfassungsgerichtshofs, VBIBW 2017, 155 ff.; zur Beurteilung der Leitungsorganisation vor dem Urteil des VerFGH *Thomas Würtenberger*, Zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen der Hochschulleitung im Landeshochschulgesetz von Baden-Württemberg, OdW 2016, 1 ff.

3 Tenor Nr. 1 lautet: 1. § 18 Abs. 1 bis 3, 5 Satz 1 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 und 5 des Landeshochschulgesetzes sind mit Art. 20 Abs. 1 der Landesverfassung unvereinbar. Die Vorschriften bleiben weiter anwendbar. Der Gesetzgeber muss bis 31. März 2018 eine verfassungskonforme Neuregelung treffen.“

4 Amtliche Begründung, LT-Drs. 16 / 3248 v. 9. 01. 2018, S. 1.

5 Amtliche Begründung, LT-Drs. 16 / 3248 v. 9. 01. 2018, S. 1.

Es wird eine eigenständige Tenure-Track-Professur eingerichtet.

Die Hochschulen erhalten schließlich die Möglichkeit, wissenschaftsgeleitete Existenzgründungen zu unterstützen.

Der Verzicht auf weitergehende Änderungen des Hochschulrechtes ist vor allem dem durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs gesetzten Anpassungstermin geschuldet. Gleichzeitig wurden aber weitere Novellen des Hochschulrechts für die laufende Legislaturperiode in Aussicht gestellt.

II. Handlungsoptionen des Gesetzgebers und Leitlinien der Gesetzgebung

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg sieht die individuelle Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch die starke Stellung des Rektorates im Verhältnis zum Senat strukturell gefährdet.⁶

Als Optionen für einen verfassungskonformen Ausgleich des Machtgefälles nennt das Urteil entweder eine Einschränkung der Kompetenzen des Rektorates zugunsten des Senats oder eine Stärkung der Hochschullehrerinnen und -lehrer bei Wahl und Abwahl der Rektoratsmitglieder.⁷

Das HRWeitEG hat sich entschieden, diese Machtbalance nicht durch eine Änderung der Kompetenzverteilung herbeizuführen, sondern die Gremienzusammensetzung, die Wahl und vorzeitige Amtsbeendigung der Rektoratsmitglieder unter Beachtung der Vorgaben des Urteils neu zu regeln.⁸

Damit hält es an dem mit dem das Landeshochschulgesetz 2014 bestätigten Kompetenzgefüge von Rektorat,

Senat und Hochschulrat, fest, das vorsieht, klare Verantwortlichkeiten zu schaffen, die Handlungsfähigkeit der Hochschulen zu erhöhen und weitere Profilbildungen der Hochschulen zu ermöglichen.⁹

Diese Zielrichtung liegt auch auf der Linie der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts seit dem sog. Hamburger Dekanatsbeschluss, die zur Wahrung einer verfassungskonformen Hochschulorganisation entweder eine Kontrolle der Kompetenzen der Hochschulleitung durch ein Wahl- und Abwahlverfahren mit entscheidendem Einfluss des Senats als Selbstverwaltungsorgan oder eine Rückführung von Kompetenzen in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten von der Hochschulleitung/Fakultätsleitung auf den Senat/Fakultätsrat fordert.¹⁰

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat die Stärkung des Einflusses der Selbstverwaltungsorgane im Gegensatz zum BVerfG¹¹ allerdings nicht als ausreichend angesehen, sondern gefordert, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerschaft auch ohne die Unterstützung anderer Statusgruppen die Wahl von Rektoratsmitgliedern verhindern und deren vorzeitige Amtsenthebung erzwingen können. Abweichend vom bisherigen Verständnis des auch professorale Amtsmitglieder einschließenden sog. materiellen Hochschullehrerbegriffes sieht der Verfassungsgerichtshof nur die gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als legitimierte Repräsentation dieser Gruppe an.¹²

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die kraft Amtes Gremienmitglied sind, rechnet er dagegen nicht zu den Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerschaft, da sie ihre Legitimation aus Wahlen beziehen, an denen auch andere Mitgliedergruppen beteiligt sind und deshalb Interessen der Hochschule oder

6 Entscheidungsgründe unter II, Rn. 93 ff.

7 Entscheidungsgründe unter E III, Rn.169.

8 Zum Referentenentwurf v. 19. 9. 2017 kritisch *Hendrik Jacobsen*, Die perpetuierte Grundrechtsinkonformität der baden-württembergischen Hochschulorganisation im Entwurf des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes 2018, *VBIBW*. 2018, 55 ff., 57. Nach seiner Auffassung verletzt das in § 18 a LHG n.F. vorgesehene Ur- Abwahlrecht das Prinzip kontinuierlicher und effektiver Kontrolle sowie das Prinzip der Organkontrolle durch den Senat und durch die in ihn gewählten Grundrechtsträger. Er kritisiert des Weiteren die Perpetuierung der aus seiner Sicht grundrechtsinkonformen Hochschulratsorganisation, das der zentralen Ebene nachgebildete Abwahlrecht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in § 24 a LHG n.F., bei der Regelung der DHBW die Etablierung einer grundrechtsinkonformen Urabwahl von Mitgliedern des Präsidiums der DHBW, die schwache Rechtsstellung des örtlichen Rektorates, den nicht gewährleisteten Einfluss der Professorinnen und Professoren bei Wahl und Abwahl des örtlichen Rektorates, die Perpetuierung einer grundrechtsinkonformen örtlichen Hochschulratsorganisation und der Nichtöffentlichkeit der Gremiensitzungen.

9 Amtliche Begründung, LT- Drs. 16 / 3248 v. 9. 01. 2018, S. 26.

10 BVerfGE 127, 87 ff. Rn.118 ff.; BVerfG Beschluss v. 24.6.2014, 1 BvR 3217/07 – BVerfGE 136, 338 ff Rn. 63 ff.; vgl. dazu *H. Jacobsen*, Die Unvereinbarkeit der baden-württembergischen LHG-Novelle 2014 mit Art. 5 Abs. 3 nach dem Hamburger Dekanatsbeschluss, *VBIBW* 2014, 328 ff. zu den Auswirkungen der Rechtsprechung des BVerfG vgl. auch *G. Sandberger*, Kommentar zum LHG, 2. Aufl. 2015, Einleitung zu Kap. II VI 2 Rn. 7 ff. *Thomas Würtenberger*, Zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen der Hochschulleitung im Landeshochschulgesetz von Baden-Württemberg, *OdW* 2016, 1 ff.

11 BVerfGE 136, 338, Rn. 60: „Aus der Wissenschaftsfreiheit ergibt sich dabei zwar kein Recht, die Personen zur Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung ausschließlich selbst zu bestimmen (vgl. BVerfGE 111, 333 [365]). Doch ist das Recht eines plural zusammengesetzten Vertretungsorgans zur Bestellung und auch zu Abberufung von Leitungspersonen ein zentrales und effektives Einfluss- und Kontrollinstrument der wissenschaftlich Tätigen auf die Organisation. Je höher Ausmaß und Gewicht der den Leitungspersonen zustehenden Befugnisse sind, desto eher muss die Möglichkeit gegeben sein, sich selbstbestimmt von diesen zu trennen (vgl. BVerfGE 127, 87 [130 f.]“).

12 Entscheidungsgründe unter E I c, Rn. 88.

ihrer Untergliederungen insgesamt wahrnehmen müssen.¹³

Dies hat eine Verschiebung der Machtbalance der Mitgliedergruppen in den Selbstverwaltungsgremien zur Folge. Um diese abzumildern, boten sich für den Gesetzgeber folgende Lösungen an:

Entweder die Zahl der stimmberechtigten Amtsmitglieder zu reduzieren oder dies mit einer Mindestquote der nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehörenden Wahlmitglieder zu verbinden.

Dieser Weg wird auch durch das HRWeitEG beschritten. Die Begründung verweist auf die Rechtslage in den anderen Ländern.¹⁴ Stimmberechtigte Amtsmitglieder in den Gremien sind dort im Regelfall nur die Rektoren/ Präsidenten. Dagegen wurde die Amtsmitgliedschaft der Dekane entweder abgeschafft oder in eine beratende Mitwirkung umgewandelt.

Dies ist mit einer Reduktion des Einflusses der Fakultäten und der von ihnen repräsentierten Fächerkulturen verbunden. Um die Fächerkulturen angemessen zu repräsentieren und den Interessen der Fakultäten hinreichend Eingang in die Beratungen auf zentraler Ebene zu gewähren, wird durch das HRWeitEG der bisherige auf fakultätsübergreifende Wahllisten ausgerichtete Wahlmodus geändert. Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerschaft sollen künftig von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät direkt gewählt werden, wobei hinsichtlich der Zahl der Sitze nach der Größe der Fakultäten differenziert werden kann.¹⁵

III. Neuregelung im Detail

1. Zusammensetzung der Gremien, allgemeine Vorgaben des § 10 Abs.3 LHG

Das Landeshochschulgesetz überlässt die konkrete Zusammensetzung der Gremien auch zukünftig der Gestaltung der Hochschulen durch ihre Grundordnung und behält die allgemeinen Rahmenvorgaben des § 10 Abs.1 LHG bei.

Neben den in der bisherigen Fassung des § 10 Abs.3 LHG berücksichtigten Vorgaben aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁶ für die Hochschullehrermehrheit bei wissenschaftsrelevanten Entscheidungen waren die Vorgaben aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs zu beachten. Danach kann in

kollegialen Selbstverwaltungsgremien als Vertretung der Gruppe der Hochschullehrer nur gewertet werden, wer von diesen durch eine Wahl mit einem entsprechenden Repräsentationsmandat betraut wurde.¹⁷

Dementsprechend sieht § 10 Abs.3 n.F. LHG vor, die Zahl der Wahlmitglieder des Senats, des Fakultätsrats oder Sektionsrats und des Örtlichen Senats der DHBW in den Satzungen so zu bemessen, dass die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer in dem Gremium über eine Stimme mehr verfügen als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen.

Mit der Gewährleistung der strukturellen Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer soll zugleich den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die sog. doppelte Mehrheit in wissenschaftsrelevanten Fragen Rechnung getragen werden, deren Reichweite das BVerfG zuletzt über den Kernbereich von Forschung und Lehre auch auf Struktur- Organisations- und Entscheidungen der Haushaltsaufstellung und des Haushaltsvollzugs ausgedehnt hat.¹⁸

Dabei wird jedoch verkannt, dass eine strukturelle Hochschullehrermehrheit den entscheidenden Einfluss in wissenschaftsrelevanten Fragen nur dann sichert, wenn die Hochschullehrer in der Sitzung präsent sind und im Abstimmungsverhalten bei Entscheidungen in wissenschaftsrelevanten Fragen nicht von den anderen Mitgliedergruppen überstimmt werden.¹⁹

Beide Voraussetzungen sind allein durch eine strukturelle Mehrheit nicht gewährleistet. Deshalb hätte die bisher in § 10 Abs.3 LHG vorgesehene doppelte Mehrheit in wissenschaftsrelevanten Fragen neben der vom VerfGH geforderten strukturellen Mehrheit beibehalten werden müssen.

Die Ersetzung des § 10 Abs.3 LHG bisheriger Fassung durch § 10 Abs.3 n.F. LHG verstößt deshalb nach den Maßstäben des BVerfG gegen Art. 5 Abs.3 GG.

Soweit die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in konkreten wissenschaftsrelevanten Entscheidungen trotz ihrer strukturellen Mehrheit überstimmt werden, wären diese Entscheidungen der Gremien unwirksam.

Daher ist eine umgehende Korrektur des § 10 Abs.3 LHG durch Wiedereinführung der doppelten Mehrheit bei der Abstimmung in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten neben der Gewährleistung der Hochschullehrermehrheit in den Gremien der Hochschule geboten.

13 Entscheidungsgründe unter E I c, Rn.88.

14 LT-Drs. 16 / 3248 v. 9. 01. 2018, S. 26 ff.

15 LT-Drs. 16 / 3248 v. 9. 01. 2018, S. 27.

16 BVerfGE 35, 79, 133 ff.

17 Entscheidungsgründe unter E I c, Rn. 88 ff.

18 BVerfG Beschluss v. 24.6.2014, 1 BvR 3217/07 – BVerfGE 136, 338 ff Rn. 63 ff.

19 Dies wird in der Stellungnahme des MWK zu entsprechenden Hinweisen im Gesetzgebungsverfahren verkannt, vgl. LT-Drs. 16 / 3248 v. 9. 01. 2018, S. 59.

2. Zusammensetzung und Wahlverfahren für den Senat, § 19 Abs.2 n.F. LHG

§ 19 Abs.2 LHG n. F. verankert entsprechend den Anforderungen des VerfGH die strukturelle Mehrheit der gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Zum anderen sieht er mit dem Ziel der Begrenzung der damit verbundenen Ausweitung der Mitgliederzahl grundlegende Veränderungen in der Zusammensetzung mit Amtsmitgliedern und im Wahlverfahren vor.

Als stimmberechtigte Amtsmitglieder gehören dem Senat künftig nur noch der Rektor, der Kanzler und die Gleichstellungsbeauftragte an (§ 19 Abs.2 Nr. 3 LHG).

Obligatorisch sind neben den weiteren Mitgliedern des Rektorats der Leitende Ärztliche Direktor und der Dekan der Medizinischen Fakultät in Angelegenheiten der Hochschulmedizin als beratende Mitglieder vorgesehen (§ 19 Abs. 2 S. 3 Nr. 1-3 LHG).

Dekane sollen dagegen dem Gremium entweder nicht mehr oder nach Maßgabe der Grundordnung nur als beratende Mitglieder angehören.

Damit wird die Mitwirkung der Fakultäten an strategischen Entscheidungen der Hochschule und ihre mit dieser Mitwirkung verbundene Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule nachhaltig geschwächt.

Selbst wenn sich die Grundordnung für eine beratende Mitgliedschaft der Dekane entscheidet, ist dies erfahrungsgemäß mit einer Verringerung der Präsenz und beratenden Mitwirkung verbunden.

Ob dies mit dem verfassungsrechtlich mit eigenen Rechten aus Art. 5 Abs.3 GG ausgestatteten Status einer Fakultät als teilrechtsfähiger Gliedkörperschaft der Hochschule vereinbar ist, ist verfassungsrechtlich bisher kaum thematisiert, in jedem Fall auch in anderen Bundesländern mit vergleichbarer Rechtslage noch niemals entschieden worden.

Das HRWeitEG versucht dem mit dem Wegfall der Amtsmitgliedschaft der Dekane verbundenen Einflussverlust der Fakultäten durch ein Wahlverfahren zu kompensieren, in dem die Sitze der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsprechend der Größe der Fakultäten und Sektionen aufgeteilt und ihre Vertreter direkt gewählt werden (§ 19 Abs. 2 S.5 LHG). Dafür sollen nach der Amtlichen Begründung auch die Dekane wählbar sein.²⁰ Die Wahl soll, abweichend zu § 9 Abs. 8 S.3 LHG, auch in einer Versammlung der Hochschullehrerschaft zulässig sein.

Dies soll es insbesondere an kleineren Fakultäten ermöglichen, dass alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in einer gemeinsamen Sitzung ihre Vertretung im Senat wählen.

An der DHBW ist unter Wahrung der Hochschullehrermehrheit gem. § 10 Abs.3 LHG die gleichmäßige Repräsentation der Studienakademien und die Studienbereiche vorzusehen. Außerdem ist an der DHBW sicherzustellen, dass die Ausbildungspartner als Mitglieder der Hochschule (§ 9 Absatz 1 Satz 6 und § 65 c Absatz 2 LHG) im Senat vertreten sind, weshalb je Studienbereich eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausbildungsstätten in den Senat gewählt wird.

Die Grundordnung legt fest, wie viele Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerschaft der Fakultät in den Senat entsandt werden (§ 19 Abs. 2 Satz 6 LHG). Damit besteht die Möglichkeit, entsprechend der Größe der Fakultäten oder Sektionen zu differenzieren. Die Grundordnung muss ferner sicherstellen, dass alle Gruppen nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 LHG vertreten sind, die Hochschullehrermehrheit gemäß § 10 Absatz 3 LHG gewährleistet ist und die Mindestquote für nichtprofessorale Wahlmitglieder beachtet wird. An Hochschulen, die nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert sind, sind die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerschaft hochschulweit zu wählen. Das Prinzip der Mehrheitswahl wird dabei wie bei den anderen Hochschulen beibehalten.

Dem im Gesetzgebungsverfahren von den Organisationen der Hochschulen vorgetragenen Wunsch, die Zusammensetzung des Senats unter Berücksichtigung der strukturellen Mehrheit der gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch ihre Grundordnung zu gestalten, hat sich der Gesetzgeber weitgehend versagt.²¹

Die Grundordnung kann zwar die Gesamtgröße festlegen und hat die Option, ob sie eine beratende Amtsmitgliedschaft der Dekane vorsieht. Sie hat dabei aber die nach Hochschularten und Größe abgestufte Mindestquote der Vertretung der anderen Mitgliedergruppen zu wahren. Gleichzeitig werden die Gestaltungsspielräume durch eine nur mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums veränderbare Obergrenze von 45 stimmberechtigten Mitgliedern beschränkt (§ 19 Abs.2 Nr.4 LHG). Auch für das Wahlverfahren besteht nur die Option einer Differenzierung nach Größe der Fakultäten oder Sektionen und einer geheimen Wahl oder offenen Wahl in Vollversammlungen.

Mit der Regelung über die Zusammensetzung und das Wahlverfahren zum Senat beschreitet der Gesetzgeber Neuland. Deswegen gibt es keine Erfahrungen mit den potentiellen Auswirkungen. Die Handlungsfähigkeit des Gremiums wird wesentlich davon abhängen, dass die Hochschullehrerschaft ihren Einfluss durch regelmäßige

20 LT-Drs. 16 / 3248 v. 9. 01. 2018, S. 36.

21 Vgl. dazu LT-Drs. 16 / 3248 v. 9. 01. 2018, S. 69.

Präsenz und sorgfältige Vorbereitung auch tatsächlich wahrnimmt. Die Repräsentation nach „Fakultätsbänken“ kann, soweit nicht die Dekane als Vertreter gewählt werden, zu Konkurrenzsituationen zwischen Dekanen und Fakultäten führen bzw. Anreize auslösen, Fakultätskonflikte in den Senat zu tragen.

Nicht auszuschließen ist schließlich, dass sich durch die Stärkung der Hochschullehrerschaft Gruppenkonflikte mit den anderen Mitgliedergruppen verstärken, auch wenn diese schon bisher bei dem dominierenden Einfluss der Amtsmitglieder gegenüber den Wahlmitgliedern möglich waren.

3. Zusammensetzung des Fakultätsrats

Obwohl die Verfassungsbeschwerde gegen die Fakultätsorganisation vom VerfGH wegen Fristversäumnis als unzulässig verworfen wurde,²² hat das HRWeitEG auch die Zusammensetzung des Fakultätsrats unter Beachtung der Hochschullehrermehrheit in § 25 Abs.2 LHG neu geregelt. Einziges Amtsmitglied mit Stimmrecht ist zukünftig die Dekanin oder der Dekan, während alle anderen stimmberechtigten Mitglieder von den Gruppen gewählt werden. Die genaue Zusammensetzung regelt die Grundordnung nach Maßgabe der Gruppenrepräsentation nach § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 LHG sowie der Gewährleistung der Hochschullehrermehrheit gemäß § 10 Absatz 3 LHG.

Die Amtszeiten der gewählten Gremienvertreter im Fakultätsrat werden den Amtszeiten der Gremienvertreter im Senat angeglichen, wobei die Grundordnungen davon abweichen können. Ziel ist die gleichzeitige Wahl der Gremienvertreter sowohl auf zentraler als auch dezentraler Ebene, um durch eine Konzentration eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen.²³

Dementsprechend wurde auch die Zusammensetzung der Gremien der Medizinischen Fakultät in § 27 Abs.2 LHG geändert.

An der DHBW wird auf der dezentralen Ebene – parallel zur Regelung des Fakultätsrats der anderen Hochschulen – die Zusammensetzung des Örtlichen Senats in § 27 c LHG geändert.

Einziges Amtsmitglied mit Stimmrecht ist zukünftig die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie. Die anderen stimmberechtigten Mitglieder werden von den einzelnen Gruppen gewählt.

Die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerschaft und das Verfahren werden durch die Wahlordnung festgelegt, die dabei die Vorgabe in § 10 Absatz 3 berücksichtigen muss. Dadurch wird auch auf

der dezentralen Ebene der DHBW der maßgebliche Einfluss der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerschaft sichergestellt.²⁴

4. Wahl- und Abwahlverfahren der Hochschulleitung, §§ 18, 18 a LHG

Mit seinem Urteil hat der VerfGH die Vorschriften über das Wahl- und Abwahlverfahren nach 18 Abs. 1 bis 3, 5 Satz 1 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 und 5 LHG bisheriger Fassung für verfassungswidrig erklärt.²⁵

Die bisherige Regelung des Wahlverfahrens gewährleistet nach Auffassung des VerfGH nicht, dass eine Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats nicht gegen den Willen der gewählten Hochschullehrer im Senat stattfinden kann. Um eine solche Wahl zu verhindern, müssten die Hochschullehrer im Senat über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Dann könnten die Hochschullehrer im Falle ihrer Einigkeit die Mitglieder des Senats in der Findungskommission bestimmen, nach § 18 Abs. 2 Satz 3 LHG im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium weitere Bewerber in den Wahlvorschlag aufnehmen, in allen drei Wahlgängen im Senat nach § 18 Abs. 2 LHG die Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds erreichen oder jedenfalls verhindern, dass mit geringeren Mehrheiten im Senat ein vom Hochschulrat präferierter Bewerber gewählt wird, sowie die Mitglieder des Senats im Wahlpersonengremium festlegen, gegen deren einheitlichen Willen dort ebenfalls kein hauptamtliches Rektoratsmitglied gewählt werden kann.²⁶

Nach Art. 20 Abs. 1 LV sei auch erforderlich, „dass die in ein Selbstverwaltungsorgan gewählten Vertreter der Hochschullehrer sich von einem mit starken wissenschaftsrelevanten Befugnissen ausgestatteten Leitungsorgan, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen können, ohne im Selbstverwaltungsgremium auf eine Einigung mit den Vertretern anderer Gruppen sowie ohne auf die Zustimmung eines weiteren Organs oder des Staates angewiesen zu sein. Ausgehend hiervon ist die Abberufung der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder derzeit nicht als ein effektives Kontrollinstrument für die Hochschullehrer ausgestaltet.“

Die für eine Abberufung erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder würde nach Auffassung des VerfGH von den Hochschullehrern im Senat auch unter Berücksichtigung der von § 19 Abs. 2 Nr. 2 LHG gegebenen Möglichkeit, die Zahl der Wahlmitglieder des Senats durch Grundordnung zu regeln, nicht erreicht werden. Darüber hinaus könnten die Hochschullehrer im Senat

22 Entscheidungsgründe unter DI, Rn.56 ff., E III 1, Rn.166.

23 Vgl. dazu LT-Drs. 16 / 3248 v. 9. 01. 2018, S. 38.

24 Vgl. dazu LT-Drs. 16 / 3248 v. 9. 01. 2018, S. 38.

25 VerfGH BW Urteil vom 14. November 2016 – 1 VB 16/15 – Tenor Nr.1.

26 Entscheidungsgründe unter E III 5, Rn.157.

ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, nicht unabhängig von der Mitwirkung anderer Akteure - hier des Hochschulrats und des Wissenschaftsministeriums - abberufen.²⁷

Dementsprechend nimmt die Neugestaltung des Wahl- und Abwahlverfahrens eine zentrale Stelle des HRWeitEG ein.²⁸

Angesichts der Vorgaben des VerfGH überrascht, dass der Gesetzgeber an der Regelung des *Wahlverfahrens* in § 18 Abs. 1 und 2 LHG keine durchgreifenden Änderungen am Konzept eines vom Hochschulrat und Senat gemeinsam getragenen Findungs- und Wahlverfahren vorgenommen hat.

Vielmehr sieht das Gesetz in der Gewährleistung der Mehrheit der gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat eine ausreichende Garantie dafür, dass gegen deren Willen kein hauptamtliches Rektoratsmitglied gewählt werden kann.

„Die gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen aufgrund der geänderten Zusammensetzung im Wahlgremium Senat über die Mehrheit der Stimmen. Außerdem können sie die Vertreterinnen und Vertreter des Senats im Wahlpersonengremium zukünftig maßgeblich bestimmen. Die Wahl eines Rektoratsmitglieds ist somit nicht mehr gegen die Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer möglich. Damit ist den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg im Bereich der Kreation der Rektoratsmitglieder Rechnung getragen. Gleichwohl bleibt der Einfluss der anderen Gruppen bei der Wahl im Wesentlichen gewahrt.“²⁹

Diese Vorstellung setzt jedoch voraus, dass die Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Bildung der Findungskommission, vor allem aber beim Wahlakt präsent und einig sind.

Nur beim ersten Wahlgang, bei dem die Mehrheit der Stimmen des Gremiums entscheidet, ist gesichert, dass gegen den Willen der Hochschullehrermehrheit kein Rektoratsmitglied gewählt wird. Im zweiten und dritten Wahlgang, in der die absolute oder relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, wäre dies nur gesichert, wenn zusätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Hochschullehrergruppe gewährleistet ist.

Es bestehen damit Zweifel, ob das HRWeitEG mit der Neuregelung des Wahlverfahrens die Anforderungen des VerfGH erfüllt hat.

Für das *Abwahlverfahren* sieht das HRWeitEG neben dem fortbestehenden Abwahlverfahren nach durch Senat und Hochschulrat nach § 18 Abs.5 LHG in § 18 a LHG ein Abwahlverfahren durch eine Urabstimmung der Hochschullehrerschaft vor.

Die Abwahlmöglichkeit als solche steht – auch im Hochschulbereich – mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs.5 GG in Einklang.³⁰ Der zentrale rechtfertigende Grund ergibt sich aus der aus Art. 5 Abs.3 GG abgeleiteten Notwendigkeit, dass die Leitungsmacht der hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats vom Vertrauen der Selbstverwaltungsgremien getragen sein und im Falle des Vertrauensverlustes durch eine Abwahl kompensiert werden muss.

Ob und warum bei Sicherung des entscheidenden Einflusses der gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat neben dem Abwahlverfahren durch Senat und Hochschulrat nach § 18 Abs. 5 LHG ein eigenständiges Abwahlverfahren durch eine Urabwahl der Hochschullehrerschaft erforderlich ist, erscheint fraglich. Der Kritik des VerfGH am bestehenden Abwahlverfahren, dass die Hochschullehrer im Senat ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, nicht unabhängig von der Mitwirkung anderer Akteure – hier des Hochschulrats und des Wissenschaftsministeriums – abberufen können, hätte durch eine entsprechende Änderung des Abwahlverfahrens in § 18 Abs.5 LHG Rechnung getragen werden können, die den entscheidenden Einfluss der Hochschullehrerschaft sichert.³¹

Für diese Lösung spricht auch, dass Wahl- und Abwahlverfahren in der Hand desselben Organs bleiben müssen, da eine Abwahl nicht ohne Klärung der Nachfolge erfolgen kann, wenn vermieden werden soll, dass die Hochschule nach einer Abwahl ohne Führung bleibt.³²

Mit der in drei Stufen vorgesehenen *Urabwahl* durch die Hochschullehrerschaft nach § 18 a LHG hat der Gesetzgeber Neuland betreten.

Mit der im Anhörungsverfahren vielfach kritisierten Regelung³³ soll den wahlberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die vorzeitige Beendigung des Amtes eines Rektoratsmitgliedes ermöglichen, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben

27 Entscheidungsgründe unter E III 5, Rn.162.

28 Vgl. dazu LT-Drs. 16 / 3248 v. 9. 01. 2018, S. 35 ff.

29 Vgl. dazu LT-Drs. 16 / 3248 v. 9. 01. 2018, S. 27.

30 Zur Abwählbarkeit kommunaler Wahlbeamter nach hessischem Recht BVerwG Urteil vom 15. März 1989 – 7 C 7/88 –, BVerwGE 81, 318; VGH Mannheim, Urteil v. 26.2.2016 – 9 S 2445/15 –, juris.

31 Zutreffend H. Jacobsen, VBLBW 2018, 55, 56, der dies aus dem

Gebot der effektiven Kontrolle ableitet, die nur gewährleistet ist, wenn „die Kontrollinstanz in gleichem Maße wie das Leitungsorgan mit Hochschulrecht, Organisation und Entwicklung vertraut ist“.

32 Auf diesen Zusammenhang hat H. Jacobsen in seiner Bewertung des Referentenentwurfs in VBLBW 2018, 55, 57 hingewiesen.

33 Vgl. dazu LT-Drs. 16 / 3248 v. 9. 01. 2018, S. 65.

(§ 18a Abs.1 S.1 LHG). Dieser Vertrauensverlust ist festgestellt, wenn nach einem von 25% der wahlberechtigten Hochschullehrerschaft unterzeichneten Initiativantrag das Wahlverfahren zugelassen wird und nach gemeinsamer Anhörung des betroffenen Rektoratsmitglieds durch Hochschulrat und Senat sich die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder für eine Abberufung in einer geheimen Abstimmung ausspricht.

Diese Mehrheit muss an mindestens der Hälfte aller Fakultäten oder Sektionen erreicht werden. An der DHBW ist anstelle der Fakultäten oder Sektionen auf die Studienakademien abzustellen. Ist eine Hochschule wie bei kleinen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften oder Kunsthochschulen nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, ist die Abwahl erfolgreich, wenn zwei Drittel der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmen. Die Hochschulen können in ihrer Satzung höhere Schwellen festlegen (§ 18 a Abs.4 S.5 LHG)

Trotz der Schwellen für einen Initiativantrag, vor allem aber für eine erfolgreiche Abwahl, ist dieses Verfahren mit Risiken verbunden, die die vom Gesetz geforderte Strategiefähigkeit einer Hochschulleitung, vor allem aber die Gewinnung geeigneter Führungskräfte nachhaltig gefährden.

Bereits die mit einer Abwahlinitiative verbundene öffentliche Diskussion ist geeignet, das Ansehen einer Hochschulleitung zu beschädigen, auch wenn die Initiative letztlich scheitert. Zudem ist die Schwelle von 25 % für kleine Hochschulen mit wenigen Professuren gering.

Vor allem ist die Beschränkung des Senats und Hochschulrats als Wahlorgan auf eine Stellungnahme zu schwach ausgestaltet. Um dieser Verantwortung zu entsprechen, hätte eine zusätzliche Zustimmung für die Fortführung des Abwahlbegehrens vorgesehen werden müssen.

Trotz einiger im Gesetzgebungsverfahren vorgenommener Verfahrensverbesserungen, zu denen auch die Sperrwirkung eines erfolglosen Abwahlbegehrens von 6 Monaten gehört (§ 18 a Abs.6 S.4 LHG), lässt die Regelung zahlreiche Fragen offen. Dies betrifft insbesondere die Rechtsfolgen der vorzeitigen Beendigung für das Beamtenverhältnis des Amtsträgers.

Diese Frage ist nur für den Fall einer Abwahl nach § 18 Abs.5 LHG geregelt. Ob eine Analogie zulässig ist, muss wegen des Ausnahmecharakters der Regelung bezweifelt werden.

Ebenso offen sind die Rechtsschutzfragen gegenüber einer erfolgten Urabwahl einschließlich der Fragen des vorläufigen Rechtsschutzes.

Der Vollzug der vorzeitigen Beendigung bedarf eines feststellenden Verwaltungsaktes. Für den Fall des § 18 Abs.5 LHG hat der VGH Baden-Württemberg trotz Fehlens einer expliziten Rechtsgrundlage eine Zuständigkeit der Ministerin bejaht.³⁴ Ob dies auch im Fall des § 18a LHG gilt, in dem noch nicht einmal eine Anhörung der Ministerin in ihrer Funktion als Dienstvorgesetzte (§ 11 Abs.5 LHG) vorgesehen ist und die Zuständigkeit des Ministerpräsidenten für die Ernennung und Entlassung der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder tangiert ist (§ 1 ErnG), ist offen.

Ebenso ist ungeklärt, wer das Ergebnis der Abstimmung verbindlich feststellt und ob diese Feststellung der Rechtsaufsicht nach § 67 Abs.1 LHG unterliegt.

Das in § 18 a LHG vorgesehene Urabwahlverfahren neben dem Abwahlverfahren durch Senat und Hochschulrat ist deshalb fragwürdig und regelungstechnisch misslungen.

Es mag disziplinierende Wirkung auf die Hochschulleitung haben, bei der Amtsführung auf die Beibehaltung des Vertrauens der Hochschullehrerschaft bedacht zu sein. Im Falle eines Erfolges mag es eine Vertrauenskrise beenden, die damit verbundene Führungskrise kann aber nur im Zusammenwirken von Hochschulrat und Senat behoben werden.

5. Wahl- und Abwahlverfahren der Amtsträger auf dezentraler Ebene.

Auch wenn der VerfGH aus verfahrensrechtlichen Gründen von einer verfassungsrechtlichen Beurteilung der Leitungsorganisation Abstand nehmen musste, erscheint es konsequent, die Zusammensetzung der dezentralen Gremien und das Wahl- und Abwahlverfahren entsprechend der Regelung der zentralen Ebene zu gestalten.

Um die Entscheidungshoheit des Fakultätsrats bei der Wahl und Abwahl des Dekans nicht einzuschränken, wird das bisher verbindliche Vorschlagsrecht für die Wahl bzw. Abwahl nach § 24 Abs.3 S.1 und 8 LHG in ein nicht bindendes Vorschlagsrecht umgewandelt.

Neben der nach § 24 Abs.3 S.8 LHG möglichen Abwahl sieht § 24 a LHG ein Abwahlverfahren durch Urabwahl der wahlberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vor, das spiegelbildlich zu § 18 a LHG die Voraussetzungen, den Ablauf und die Kriterien einer erfolgreichen Urabwahl festlegt. Es weist die gleichen Inkonsistenzen wie das Urabwahlverfahren auf zentraler Ebene auf.³⁵

34 VGH Mannheim, Urteil v. 26.2.2016-9 S 2445/15 – juris, Rn.15.

35 Zutreffend H. Jacobsen, VBLBW 2018, 55, 60.

Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Rektors, die weiteren Einzelheiten des Verfahrens wie die Zulassung und Durchführung der Abstimmung einschließlich der Möglichkeit einer Abstimmung durch Briefwahl und die Bekanntgabe des Ergebnisses regelt die Satzung.

Für die DHBW werden durch § 27 e LHG die Regelungen über die Abwahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer denen für die Abwahl der Rektoratsmitglieder der Hochschule angepasst. Die amtliche Begründung bezeichnet dies als Stärkung der Rechte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung zur Sicherung der freien wissenschaftlichen Betätigung auch an der DHBW auf die dezentrale Ebene.³⁶

Dabei bleibt aber außer Betracht, dass die Studienakademien nach § 27 a Abs.1 LHG als rechtlich unselbständige örtliche Untereinheiten der DHBW verfasst sind und ihre Studienbereiche im Gegensatz zu Fakultäten der anderen Hochschulen keinen Fakultätsstatus mit eigener Selbstverwaltung genießen. Die dagegen von Jacobsen bereits 2014 vorgetragenen,³⁷ auf den Hamburger Dekanatsbeschluss des Bundesverfassungsgerichts³⁸ gestützten verfassungsrechtlichen Bedenken und die von der VMDH in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Änderungsvorschläge werden mit der pauschalen Bemerkung, diese seien nicht Gegenstand des Verfahrens, zurückgewiesen.³⁹

Der Gesetzgeber wird sich in der nächsten anstehenden Novelle damit auseinandersetzen müssen, ob diese Abweichungen von der Hochschulorganisation der anderen Hochschulen angesichts der Änderung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Hochschulorganisationsrecht aufrechterhalten werden können.

IV. Weitere Neuregelungen

1. Korporationsrechtliche Rechtsstellung der Doktoranden, befristete Assoziation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Promotionsverfahren.

a) Rechtsstatus der Doktoranden

Der Rechtsstatus der Doktoranden wurde bereits durch das 3. HRÄG mit der Einführung einer verbindlichen Promotionsvereinbarung (§ 38 Abs.5 S.3 LHG) und die Einführung eines Doktorandenkonvents (§ 38 Abs.7 LHG) nachhaltig gestärkt.

Doktorandinnen und Doktoranden stellen bisher aber keine eigene Statusgruppe. Mitgliedschaftsrechtlich zählen sie entweder im Falle einer nach § 38 Abs.5 S. 1 LHG möglichen Immatrikulation zu der Gruppe der Studierenden oder im Falle einer hauptberuflichen Beschäftigung nach § 10 Abs. 1 S. 3 LHG zu der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Hinblick auf die unterschiedliche Interessenlage zu den anderen Statusgruppen wurde im RegE die Schaffung einer eigenen Mitgliedergruppe vorgeschlagen.⁴⁰ Demgegenüber schafft § 10 Abs.1 S.4 LHG für hauptamtlich tätige eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden die Option, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Satz 2 Nummer 2) oder in der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b (Satz 2 Nummer 4) ausüben wollen. Für hauptberuflich Beschäftigte besteht auch eine Option, sich nicht zu immatrikulieren.

Damit wird der korporationsrechtliche Status der Doktorandinnen und Doktoranden an die Einschreibung gebunden. Letztlich wird dadurch nur die Erhaltung der sozialen Rahmenbedingungen erreicht.⁴¹

b) Befristete Assoziation von Betreuern aus HAW

Neben der schon bisher möglichen Kooptation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach § 22 Abs. 4 S.2 LHG, die in der Regel an eine dauerhafte Kooperation anknüpft, wird durch § 38 Abs.6 a LHG die von der Amtlichen Begründung als „niederschwelliger“ bezeichnete Option der befristeten Assoziierung geschaffen.

Ihre inhaltliche Ausgestaltung wird weitgehend der Promotionsordnung oder einer anderen Satzung überlassen. Mitwirkungsrechte an der akademischen Selbstverwaltung sind mit der Assoziierung nicht verbunden.

2. Tenure Track für Juniorprofessoren, § 51 b LHG

Die durch das HRWeitEG mit § 51 a LHG eingeführte Tenure-Track-Professur ist nach der Amtlichen Begründung eine Juniorprofessur, die mit der Zusage auf Übernahme in ein Professorenamt vergleichbarer Denomination einer höheren Besoldungsgruppe ohne Stellenvorbehalt im Falle der Bewährung verbunden ist.⁴²

Die Neuregelung dient dazu, den Hochschulen die Teilnahme am Programm zur Förderung des wissenschaftli-

36 Vgl. dazu LT-Drs. 16 / 3248 v. 9. 01. 2018, S. 39.

37 H. Jacobsen, Die Unvereinbarkeit der baden-württembergischen LHG-Novelle 2014 mit Art. 5 Abs. 3 nach dem Hamburger Dekanatsbeschluss, VBIBW 2014, 328, 333; ders. Die perpetuierte Grundrechtsinkonformität der baden-württembergischen Hochschulorganisation im Entwurf des Hochschulrechtsweiterentwick-

lungsgesetzes 2018, VBIBW. 2018, 55 ff., 61 ff.

38 BVerfGE 127, 87 ff. Rn.118 ff.

39 Vgl. dazu LT-Drs. 16 / 3248 v. 9. 01. 2018, S. 80.

40 Vgl. dazu LT-Drs. 16 / 3248 v. 9. 01. 2018, S. 28.

41 Vgl. dazu LT-Drs. 16 / 3248 v. 9. 01. 2018, S. 38.

42 LT-Drs. 16/3248 zu § 51 b LHG, S. 40 ff.

chen Nachwuchses gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 2016 zu ermöglichen. Sie soll frühzeitige wissenschaftliche Selbstständigkeit, verbunden mit einer verbindlichen Entwicklungsperspektive, vermitteln. Damit ergänzt § 51 a LHG das bereits mit dem 3. HRÄG in § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG implementierte Tenure-Track-Verfahrens. Die neuen hochschulrechtlichen Kategorien „Tenure-Track-Professur“ und „Tenure-Track-Dozentur“ unterscheiden sich vom bisherigen Verfahren darin, dass bereits im Zeitpunkt der Ausschreibung die Anforderungen der Bewährung in einem mit dem Ministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzept benannt werden und im Zeitpunkt der Übernahme eine entsprechende Planstelle zur Verfügung stehen muss (§ 51 b LHG).

Für Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren finden die für die Juniorprofessur geltenden Regelungen Anwendung, soweit in § 51 b LHG nichts anderes geregelt ist. Auch für die Tenure-Track-Professur gelten die damit die Regelungen des § 51 LHG hinsichtlich der Aufgaben, der Qualifizierungszeit, des Qualifizierungsverfahrens und der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Beamtenrechtlich finden die Vorschriften über die Juniorprofessur Anwendung.

Die Zusage auf Übernahme bei positiver Evaluation nach Abschluss der Qualifizierungszeit, der Wegfall des Stellenvorbehalts, der Verzicht auf eine Ausschreibung und die Möglichkeit einer vereinfachten Berufung bei Übernahme sind mit umfangreichen Anforderungen für das Qualitätssicherungskonzept und das Verfahren seiner Durchführung verbunden.

Das Qualitätssicherungskonzept beschreibt den gesamten Prozess der bis zu sechsjährigen Qualifizierungszeit von der Ausschreibung der Tenure-Track-Professur bis zur Übernahme auf die W 3-Professur nach einer erfolgreichen Evaluation. Qualitätssicherungskonzept und das Evaluierungsverfahren werden – nicht zuletzt aus Gründen der Verbindlichkeit durch Satzung geregelt (Absatz 2 Satz 1). Die für die Tenure-Evaluation am Ende der Dienstzeit gesetzten Anforderungen sind der Tenure-Track-Professorin/ dem Tenure Track-Professor bereits bei der Berufung schriftlich bekannt zu machen. Die Ausschreibung zur Tenure-Track-Professur erfolgt international (§ 51 IV LHG). Über die Anforderungen des § 51 VI LHG hinaus sind an der Auswahlkommission zur Besetzung der Tenure-Track-Professur international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen (§ 51 b I 3) LHG.

Die Verbindlichkeit des Tenure-Track-Verfahrens begründet keine Übernahmegarantie. Maßgeblich ist

die Evaluation, mit der das Leistungsprinzip gewahrt und die Qualität gesichert wird. Die Evaluation der Leistungen der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors während der Qualifizierungszeit ist deshalb die wesentliche Voraussetzung für einen Ausschreibungsverzicht bei der Besetzung der W 3-Professur nach § 48 I 4 LHG. Gegenstand der Evaluation sind alle Aufgabenbereiche einer Juniorprofessur, d. h. Forschung, Lehre und Selbstverwaltung. Die Evaluation erfolgt nach einer Evaluationsatzung, die das Verfahren, die Anforderungen, Kriterien und Maßstäbe der Tenure-Evaluation transparent ausweist (Absatz 2 Satz 1).

In der Organisation des Tenure-Prozesses sind ein oder mehrere Evaluierungsgremien vorzusehen, von denen zumindest eines die Mindestanforderungen an die Besetzung von Berufungskommissionen erfüllt. Das Qualitätssicherungskonzept muss ferner geeignete Instrumente vorsehen, um der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor während ihrer oder seiner in der Regel bis zu sechsjährigen Qualifizierungszeit eine geeignete Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen zu geben (Absatz 2 Satz 2).

§ 51 b IV LHG übernimmt die Möglichkeit einer Tenure-Zusage auch für die Juniordozenatur nach § 51 a Absatz 3 Satz 1 LHG. Auch diese Möglichkeit gab es bisher schon. Künftig sind jedoch die Mindestanforderungen der Tenure-Track-Dozentur dieselben wie bei der Tenure-Track-Professur.

Die Einführung der Tenure-Track-Professur wurde von den Hochschulen allgemein begrüßt.⁴³ Die Frage, ob für das Ziel derart umfangreiche inhaltliche und prozedurale Vorgaben notwendig sind, wurde nicht gestellt. In der Hochschulpraxis ist der entscheidende limitierende Faktor das Vorhandensein einer W-3-Planstelle im Zeitpunkt der Übernahme. Dafür wäre eine entsprechende Flexibilisierung von Planstellen im Rahmen vorgegebener Gesamtdeckung erforderlich.

3. Förderung der Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer und Gründerkultur

Die Förderung des Wissens- und Technologietransfers ist schon nach bisherigem Recht eine in § 2 Abs.5 LHG verankerte und durch spezielle Programme geförderte Aufgabe.

Durch Ergänzung des § 2 Abs.5 LHG wird den Hochschulen ausdrücklich ermöglicht, Unternehmensgründungen und Existenzgründungen ihrer aktuellen und ehemaligen Beschäftigten zu fördern. Beispielsweise

43 Vgl. Bericht in LT-Drs. 16/ 3248, zu § 51 b LHG, S. 86 ff.

können Räume und Labore unentgeltlich oder vergünstigt überlassen werden. Die Förderung erfolgt auf der Basis einer vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Rektorat. Die Einbindung des Rektorats soll verhindern, dass die Ressourcen der Hochschule für private Erwerbszwecke in Anspruch genommen werden, ohne die notwendige Einwilligung der Hochschule eingeholt zu haben. Für Absolventinnen und Absolventen und ehemalige Beschäftigte wird der Zeitraum, innerhalb dessen eine Förderung erfolgen kann, auf fünf Jahre beschränkt.⁴⁴

Ob diese Regelung vor möglichen Einwänden aus dem in der Begründung genannten EU- Beihilferecht, vor allem aber den vom Rechnungshof streng überwachten haushaltsrechtlichen Regelungen des § 63 Abs.5 LHO über die Überlassung von Vermögensgegenständen Bestand hat, wird die Praxis zeigen.

V. Fazit

Inwieweit mit dem Gesetz – wie der Titel verheißt – eine Weiterentwicklung des Hochschulrechts verbunden ist, ist von seiner Zielsetzung abhängig.

Vorrangiges Ziel des Gesetzes war es, den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs für eine verfassungskonforme Korrektur der bisherigen Leitungsorganisation Rechnung zu tragen.

Da der Verfassungsgerichtshof mit seinen Maßstäben über die vom Bundesverfassungsgericht genannten Anforderungen an eine Stärkung der Selbstverwaltungsorgane gegenüber der mit weitgehenden Befugnissen ausgestatteten Hochschulleitung hinausgegangen ist, sah sich der Gesetzgeber sowohl bei der Zusammensetzung der Gremien als auch beim Wahl- und Abwahlverfahren

veranlasst, Neuland zu betreten, um den entscheidenden Einfluss der gewählten Repräsentanten der Hochschul-Lehrerschaft zu gewährleisten.

Der gewählte Weg der Urabwahl ist – von regelungstechnischen Unklarheiten abgesehen – mit erheblichen Risiken für die Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten für Leitungsgremien und die Strategiefähigkeit der Hochschulen verbunden. Ob sie ein geeigneter Weg zur Lösung einer Vertrauenskrise oder ein Weg in eine Führungskrise ist, wird von einem verantwortungsvollen Zusammenwirken der Repräsentanten Hochschullehrerschaft und den Wahlgremien der Hochschule abhängen.

Die weiteren Themen des HRWeitEG wirken – was ihre Dringlichkeit anlangt – eher als willkürlicher Griff aus einer hochschulpolitischen Agenda.

Ob mit den Neuregelungen der Doktorandenstatus nachhaltig verbessert wird, bleibt abzuwarten.

Mit der Tenure Track Juniorprofessur werden die notwendigen rechtlichen Rahmenprogramme des Bundes geschaffen. Dennoch ist dies allenfalls ein Baustein für die Verbesserung der Qualifikationspfade des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers und der Gründerkultur wird davon abhängig sein, dass dem auch eine der gesetzlichen Zielsetzung konforme Anwendung des Beihilfe- und Haushaltsrechts entspricht.

Georg Sandberger ist Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen und war von 1979 bis 2003 deren Kanzler.

44 Vgl. Bericht in LT-Drs. 16/ 3248, zu § 51 b LHG, S. 86 ff.